

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Tunisstraße (westliche Anliegerfahrbahn) von Unter Sachsenhausen bis Enggasse in Köln-Altstadt/Nord

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	22.01.2013
Rat	05.02.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Tunisstraße (westliche Anliegerfahrbahn) von Unter Sachsenhausen bis Enggasse in Köln-Altstadt/Nord in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

Der Rat lehnt den Erlass einer Abweichungssatzung ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung) vom 29. Juni 2001 ist eine Erschließungsanlage u. a. erst dann endgültig hergestellt, wenn die Stadt Eigentümerin sämtlicher Straßenlandflächen ist.

Die westliche Anliegerfahrbahn der Tunisstraße unterliegt im Abschnitt von Unter Sachsenhausen bis Enggasse noch der Erschließungsbeitragspflicht. Die Grenzen des Abrechnungsbereichs sind auf dem beigefügten Übersichtslageplan (Anlage 1) gekennzeichnet.

Die Anlage ist technisch fertig gestellt. Das Straßenland ist ganz überwiegend im Eigentum der Stadt Köln. Lediglich im Gehwegbereich befindet sich ein Teil des Ausbaus auf privatem Gelände (Teilflächen der Parzellen 693, 765 und 767 sowie auf der Parzelle 762). Auf dem Detaillageplan (Anlage 2) sind die betroffenen Flächen schraffiert dargestellt. Nach der Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung müssten diese Flächen noch angekauft werden.

Die auf den privaten Parzellen befindliche Gehwegfläche liegt hinter der gemeinsamen Straßengrenzungs- und der Baulinie des Bebauungsplans 66458/02. Es handelt sich somit um einen planüberschreitenden Ausbau. Ein für diese Flächen zu zahlender Kaufpreis wäre daher nicht über Erschließungsbeiträge refinanzierbar, so dass auf einen Ankauf verzichtet wird.

Da auf Grund des nicht vollständigen Grunderwerbs die Erschließungsanlage nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Erschließungsbeitragssatzung vom 29. Juni 2001 als nicht endgültig hergestellt anzusehen ist und somit eine Erschließungsbeitragspflicht nicht entstehen kann, ist eine entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 3 beigefügt.

Begründung zur Alternative:

Ohne den Erlass einer Abweichungssatzung ist ein Ankauf der Flächen erforderlich.

Die Abrechnung würde hierdurch verzögert und für die Stadt entstünden zusätzliche, nicht refinanzierbare Kosten. Eine anteilige Refinanzierung wäre nur möglich, wenn zusätzlich vor dem Ankauf der Bebauungsplan 66458/02 geändert würde. Dies würde neben der weiteren Verzögerung der Abrechnung in erheblichem Umfang Personalkosten verursachen und Ressourcen binden.

Gelingt der Ankauf nicht, sind die bereits aufgewandten Grunderwerbskosten auf Dauer nicht refinanzierbar. Es entsteht ein entsprechender Einnahmeverlust bei der Stadt. Lediglich die Kosten für die technische Herstellung könnten auf der Grundlage eines Kostenspaltungsbeschlusses im gesetzlichen Umfang refinanziert werden.

Anlagen 1-3